

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



33. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 22.11.2023

Nr. 23

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Beschlüsse des Ortsbeirates Gollwitz der Stadt Brandenburg an der Havel	3
Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Mittwoch, dem 29.11.2023	4
Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Wahl des Ortsbeirats des Ortsteils Gollwitz, Wahl des Ortsbeirats des Ortsteils Wust, Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kreuzt/Saaringen, Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmerzke, Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Göttin, Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Mahlenzien, Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kirchmöser und Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Plaue.....	6
Beschluss-Nr. 226/2023: Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Städtisches Quartier am Platz der Einheit“ in Kirchmöser, Brandenburg an der Havel	15
Wasser- und Abwasserzweckverband Emster: Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung 01/2023 TOP 6 über die Erstellung des geprüften Jahresabschlusses 2022 und die Entlastung des Verbandsvorstehers des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster	17
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im November/Dezember 2023.....	17

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: FG Rechtsamt/
Büro Stadtverordnetenversammlung

Bezugsmöglichkeiten/
-bedingungen:

Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 25.10.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung -

Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters für die Kommunalwahl am 9. Juni 2024

Beschluss Nr. 247/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel berief Herrn Michael Scharf als Wahlleiter und als seinen Stellvertreter Herrn Florian Schmidt.

Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes "Städtisches Quartier am Platz der Einheit" in Kirchmöser, Brandenburg an der Havel

Beschluss Nr. 226/2023

Hinweis: Der Beschluss wird nachfolgend im Amtsblatt bekannt gemacht.

Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Betreiberentgelt BRAWAG 2023

Beschluss Nr. 193/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschloss für das Haushaltsjahr 2023 eine überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 1.478.268 EUR zur Auszahlung des Betreiberentgeltes 2023 für die Monate November und Dezember.

Jugendförderplan 2024

Beschluss Nr. 122/2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss als konzeptionelle Grundlage den Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel für das Jahr 2024. Die finanzielle Förderung der Angebote erfolgt entsprechend.

Haushalt (inkl. Änderungs- und Ergänzungsanträge)

Beschluss Nr. 135/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschloss die Haushaltssatzung für das Jahr 2024, sowie den mit dieser Haushaltssatzung verbundenen Haushaltsplan 2024 und die erforderlichen Ansatzveränderungen.

Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 135/2023 Haushalt 2024 - Tierheim erhalten - Adäquate Zahlungen an den Tierschutzverein Brandenburg

Beschluss Nr. 234/2023

1. Der Auszahlungsansatz für die Bezeichnung ‚122.31 — 52710020 Leistungen an Dritte (keine Honorare)‘ ist für das Jahr 2024 entsprechend dem Ansatz für das Jahr 2023 von 150 TEUR auf 250 TEUR zu erhöhen.
2. Die Stadt Brandenburg an der Havel übernimmt auf Antrag des Tierschutzvereins Brandenburg (TSV) die Mehrkosten, die der TSV in der Funktion als Betreiber des Tierheims Brandenburg aufgrund der Corona-Pandemie und der Inflation in Folge des Krieges in der Ukraine zu tragen hatte. Hierfür sollen die Mittel aus der Investitionsbezeichnung des Punkt 1 genutzt werden.
3. Zudem ist der Auszahlungsansatz für die Bezeichnung ‚122.31 — 52220130 Reparatur: Tiere‘ von 49 TEUR auf 70 TEUR zu erhöhen.

Ergänzungsantrag zur Vorlage 135/2023 Haushalt 2024 - Bereitstellung von 25.000 EUR für einen Spielplatz im Ortsteil Plaue

Beschluss Nr. 272/2023

Im Investitionshaushalt 2024 werden 25.000 Euro als Unterstützung zur Schaffung eines Spielplatzes im Ortsteil Plaue eingestellt, der Teil eines innerörtlichen Spiel- und Begegnungszentrums für alle Generationen sein wird.

Änderungsantrag zum Änderungsantrag Nr. 250/2023 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Beschlussvorlage 135/2023 Haushalt 2024 - Baumnachpflanzungen sofort

Beschluss Nr. 300/2023

4. Die Stadtverwaltung wurde beauftragt, bis zur SVV im März 2024 den Entwurf eines Umsetzungskonzeptes für ein ‚1.000-Bäume-Programm‘ zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Stadtverwaltung wurde weiter beauftragt, die organisatorischen und haushälterischen Grundlagen dafür vorzubereiten bzw. zu schaffen, dass beginnend ab dem Haushaltsjahr 2025 das Pflanzen bzw. Nachpflanzen von Bäumen im Stadtgebiet erfolgen kann und damit im jeweiligen laufenden Haushaltsjahr die Anzahl der abgängigen Bäume jeweils des Vorjahres zuzüglich 20 % der Anzahl der abgängigen Bäume gepflanzt werden. Bei der Ermittlung der Anzahl der abgängigen Bäume werden die Bäume nicht mitgezählt, für deren Verlust anderweitig Ersatz (etwa als Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahme) geschaffen wird. Auch die im Rahmen

freiwilliger Projekte und durch bürgerschaftliches Engagement (z. B. Bürgerwald) gepflanzten Bäume zählen nicht mit.

4. Im Entwurf des Umsetzungskonzeptes sind veränderte Ansätze zum Finanzbedarf im Rahmen der Haushaltsplanung/Haushaltsaufstellung 2025 und im Stellenplan (Stellenmehrung Baumpflege) vorzusehen.

Ergänzungsantrag zur Beschlussvorlage 135/2023 Haushalt 2024 - Eigenmittel zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes (Fußball)

Beschluss Nr. 279/2023

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, im Haushaltsentwurf 2024 250.000 Euro Eigenmittel als Grundlage zur Einwerbung von Fördermitteln für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes (Fußball) durch die Stadt Brandenburg an der Havel oder einen ansässigen Sportverein einzustellen.
2. Die Stadt Brandenburg wird die im Integrierten Sportentwicklungsplan benannte Maßnahme ‚Schaffung eines weiteren Kunstrasenplatzes zur Erweiterung der Nutzungskapazitäten und –dauer‘ zeitnah angehen. Dafür sind in den Haushalt 2024 100.000 Euro einzustellen. Auf dieser Grundlage soll eine technische Planung beauftragt und erarbeitet werden, die auch Grundlage für die Einwerbung von Fördermitteln ist.
Die Stadt Brandenburg klärt zeitnah in enger Zusammenarbeit mit dem Stadtsportbund, an welcher Örtlichkeit der neue Kunstrasenplatz angelegt werden soll.

Beschlussantrag zur Beschlussvorlage 135/2023 Haushalt 2024 - Beschaffung von 240 Helmen für die Berufsfeuerwehr und die Freiwilligen Feuerwehren (inkl. Ergänzungsantrag 298/2023)

Beschluss Nr. 291/2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss, dass entgegen der Haushaltsplanung bereits im Haushaltsjahr 2024 die Anschaffung von 240 Helmen für die Kameradinnen und Kameraden der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel erfolgt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Beschaffung der persönlichen (leichten) Schutzausrüstung (PSA) für Waldbrand und technische Hilfeleistung für alle ausgebildeten Kameradinnen und Kameraden der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brandenburg an der Havel und ihrer Ortsteile im Haushaltsjahr 2024. Dafür werden Mittel in Höhe von 500 EUR/Kamerad/in eingeplant, insgesamt 120.000 EUR.

- nichtöffentliche Sitzung -

Durchführungskonzept Bebauung Packhof und Gesellschaftsgründung

Beschluss Nr. 160/2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss das Durchführungskonzept zur Bebauung des Packhof und die Gründung zweier Gesellschaften.

Beschlüsse des Ortsbeirates Gollwitz der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Ortsbeirates Gollwitz der Stadt Brandenburg an der Havel vom 02.11.2022 wurde folgender Beschluss gefasst:

- öffentliche Sitzung -

Verwendung des Ortsteilbudgets: Der Ortsbeirat beschloss die Beschaffung von 2 Bänken an den Standorten ÖPNV-Haltestelle in der Schlossallee/Scheppersteig auf der rechten Straßenseite und an der Baggerpumpe in der Küsterstraße sowie die Beschaffung von Fahrradbügeln vor dem Feuerwehrgerätehaus. Die übrigen Mittel werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Die Bänke auf dem Dorfplatz sind – auf dem Platz – in die Nähe des Gehweges umzusetzen.

Einladung
zur 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel
im Jahre 2023
am Mittwoch, dem 29.11.2023, um 16:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal

Tagesordnung

- 1 **Eröffnung der Sitzung**
- 2 **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3 **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 25.10.2023**
- 4 **Feststellung der Tagesordnung**
- 5 **Bericht des Oberbürgermeisters über wesentliche Gemeindeangelegenheiten**
- 6 **Einwohnerfragestunde**
- 7 **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteherinnen, Ortsvorstehern und Ortsbeiräten aus der Sitzung vom 25.10.2023**
 - 7.1 255/2023 Vielfalt der Bildungswege garantieren: Die Gründung einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe prüfen
Einreicher: Fraktion SPD
 - 7.2 280/2023 Wohnbauentwicklung im Ortsteil Plaue ermöglichen
Einreicher: Fraktion Freie Wähler
- 8 **Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung aus der Sitzung vom 25.10.2023**
 - 8.1 206/2023 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Problematik der Ausbreitung von Jacobskreuzkraut
Einreicher: Fraktion CDU, Herr Paaschen
 - 8.2 251/2023 Anfrage an den Oberbürgermeister zur illegalen Einzäunung des Ortsteils Neuendorf
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Herr Dr. Krombholz
 - 8.3 275/2023 Anfrage an den Oberbürgermeister zur geplanten oder bereits erfolgten Anpassung der Miete und Betriebskosten für die Anmietung von Klassenräumen für die Fontane Schule in der Wredowschen Zeichenschule
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Herr Dr. Krombholz
 - 8.4 281/2023 Anfrage an den Oberbürgermeister zum Bauzustand und der städtebaulichen Entwicklung des alten Stadtbades (Wohlfahrtsforum)
Einreicher: Fraktion SPD, Herr Werner
 - 8.5 282/2023 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Erfassung von Bewegungsprofilen
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Kornmesser
 - 8.6 284/2023 Anfrage an den Oberbürgermeister zur aktuellen und gefährlichen Situation nach Ausführung des 1. Abschnitts der Ortsumgehung der B102 bei Paterdamm
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Näther
- 9 **Vorlagen der Verwaltung**
 - 9.1 258/2023 Abwassergebührensatzung ab 01.01.2024
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BM, Fachbereich VII
 - 9.2 260/2023 Neue Grubensatzung ab 01.01.2024
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BM, Fachbereich VII

- 9.3 288/2023 Vertretung der Stadt Brandenburg an der Havel in den Verbandsorganen der Wasser- und Bodenverbände
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BM, Fachbereich VII
- 9.4 192/2023 Antrag auf über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung für das Bauvorhaben Neubau Geh- und Radweg Grillendamm für die Rekonstruktion der LSA 08-10 Grillendamm/Krakauer Straße und zusätzliche Tiefbauleistungen
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BM, Fachbereich VII
- 9.5 301/2023 Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 345.342,31 EUR für das Haushaltsjahr 2023 in dem Budget 127.01_52_54_55 Rettungsdienst
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BG1, Fachbereich 37
- 9.6 208/2023 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahr 2024
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BG2, Fachbereich V
- 9.7 302/2023 Überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 781.700 EUR im Budget - 311.02_52_54_55 Hilfen zur Pflege
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BG3, Fachbereich IV
- 9.8 285/2023 Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Absicherung der Schülerbeförderung / des Schülerspezialverkehrs und die Erstattung der Schülerfahrkosten bis zum 31.12.2023.
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich BG3, Fachbereich VIII
- 10 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteherinnen, Ortsvorstehern und Ortsbeiräten**
- 10.1 278/2023 Erarbeitung eines strategischen Grünflächenkonzeptes (GFK)
Einreicher: Fraktion CDU
- 10.2 306/2023 Externe Überprüfung entsprechend des Berichtes über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Feuerwehr der Stadt Brandenburg
Einreicher: Fraktion DIE LINKE
- 10.3 318/2023 Fortbestand Industriemuseum absichern - städtische Industriegeschichte bewahren
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 11 296/2023 Petition zur Errichtung eines 2. Fußgängerüberweges in Klein Kreutz**
Einreicher: Petent, Herr Wenzel
- 12 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 12.1 308/2023 Anfrage an den Oberbürgermeister zum Projekt der Erneuerung der Planebrücke und des Bahnübergangs
Einreicher: Fraktion Freie Wähler, Herr Bergholz
- 12.2 316/2023 Anfrage an den Oberbürgermeister zur kommunalen Wärmeplanung
Einreicher: Fraktion SPD, Frau Kornmesser
- 12.3 319/2023 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Umsetzung des Beschlusses 199/2023 – Sondernutzungssatzung
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Frau Marx
- 13 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 14 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**

Etwa notwendig werdende Stichwahlen der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher finden

am **Sonntag, den 30. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind **46** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter (Stadtverordnete) zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel hat durch Beschluss das Wahlgebiet in folgende **drei** Wahlkreise eingeteilt:

- Wahlkreis 1 - Stadtteile Altstadt und Nord
- Wahlkreis 2 - Stadtteile Dom (einschließlich Ortsteile Klein Kreuz/Saaringen, Gollwitz und Wust) und Neustadt (einschließlich Ortsteile Schmerzke und Götting)
- Wahlkreis 3 - Stadtteile Hohenstücken, Görden, Kirchmöser (einschließlich Ortsteil Mahlenzien) und Plaue

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 4. April 2024, 12 Uhr,

beim

Wahlleiter der Stadt Brandenburg an der Havel

Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Besucheranschrift

Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist mir durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 4. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens **zwei** Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem **Vordruckmuster 5a zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV** als **wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung müssen in allen Wahlkreisen des Wahlgebietes übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

- 5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden, darf jedoch **höchstens 23 Bewerbende** enthalten.
- 5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Jede oder jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder als Bewerbender

- 6.1 Die Benennung als Bewerbende oder als Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 7).
 - c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am 9. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union wählbar, die am 9. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerbenden (Nomination) gemäß § 33 BbgKWahlG

- 7.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 7.2 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 7.3 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 7.5 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlungen **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 7.6 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift müssen die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 20. Deutschen Bundestag oder im 7. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt

8.2 Wichtige Hinweise

- 8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind **je Wahlkreis mindestens 20 Unterstützungsunterschriften** von wahlberechtigten Personen des jeweiligen Wahlkreises beizufügen.

- 8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zu
Mittwoch, den 3. April 2024, 16 Uhr,
bei der
Wahlbehörde Stadt Brandenburg an der Havel
Statistik und Wahlen
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel
zu leisten.
- Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde spätestens** bis zum
Mittwoch, den 3. April 2024, 16 Uhr,
vorzulegen.
- Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster **6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der
Wahlbehörde Stadt Brandenburg an der Havel
Statistik und Wahlen
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel
aufgelegt.
- Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden** und **eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.
- Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.
- Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.
- Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind **sämtliche** von ihr geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 8.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftenleistung ungültig.
- 8.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 8.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftenleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftenleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 8.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftenleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftenleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 1. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 8.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden **Wahlkreis** zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftenleistung wahlberechtigt sind.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **4. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **9. April 2024** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gollwitz

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gollwitz mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gollwitz ist das Gebiet dieses Ortsteils. Der Ortsteil bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt **höchstens 6 Bewerbende** enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Gollwitz ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gollwitz bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Gollwitz wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe **nicht** zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Gollwitz durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Gollwitz vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

C. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wust

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 4, 5.1, 5.3 bis 5.5, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wust mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wust ist das Gebiet dieses Ortsteils. Der Ortsteil bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt **höchstens 6 Bewerbende** enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Wust ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Wust bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Wust wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe **nicht** zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **drei** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Wust durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Wust

vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

D. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kreuzt/Saaringen

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kreuzt/Saaringen mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kreuzt/Saaringen das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Klein Kreuzt/Saaringen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Vordruckmuster **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der oder des Bewerbenden zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Vordruckmuster **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die oder den Bewerbenden für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Klein Kreuzt/Saaringen bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Klein Kreuzt/Saaringen wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe **nicht** zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der oder des Bewerbenden ist nach dem Vordruckmuster **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **sechs** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

E. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmerzke

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmerzke mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmerzke das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Schmerzke ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Vordruckmuster **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der oder des Bewerbenden zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Vordruckmuster **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die oder den Bewerbenden für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schmerzke bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Schmerzke wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe **nicht** zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der oder des Bewerbenden ist nach dem Vordruckmuster **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.

8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **sechs** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

F. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Götting

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Götting mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Götting das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Götting ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Vordruckmuster **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der oder des Bewerbenden zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Vordruckmuster **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die oder den Bewerbenden für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Götting bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Götting wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe **nicht** zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der oder des Bewerbenden ist nach dem Vordruckmuster **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **sechs** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

G. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Mahlenzien

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Mahlenzien mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Mahlenzien das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Mahlenzien ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Vordruckmuster **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der oder des Bewerbenden zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Vordruckmuster **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die oder den Bewerbenden für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Mahlenzien bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Mahlenzien wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe **nicht** zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der oder des Bewerbenden ist nach dem Vordruckmuster **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Dem Wahlvorschlag sind **keine** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

H. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kirchmöser

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kirchmöser mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kirchmöser das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Kirchmöser ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Vordruckmuster **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der oder des Bewerbenden zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Vordruckmuster **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die oder den Bewerbenden für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kirchmöser bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Kirchmöser wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe **nicht** zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der oder des Bewerbenden ist nach dem Vordruckmuster **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **sechs** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

I. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Plaue

Die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 3, 5.1, 5.3 und 5.4, 6, 7, 9 und 10 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Plaue mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Plaue das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Plaue ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Vordruckmuster **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der oder des Bewerbenden zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Vordruckmuster **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die oder den Bewerbenden für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Plaue bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Plaue wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe **nicht** zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der oder des Bewerbenden ist nach dem Vordruckmuster **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **sechs** Unterstützungsunterschriften beizufügen.

Im Übrigen gelten die Ausführungen in Buchstabe A Nr. 8.1, 8.2.2 bis 8.2.5 und 8.2.7 bis 8.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden (siehe Punkt 3.2).

gez. Michael Scharf
Wahlleiter zur Kommunalwahl für
die Stadt Brandenburg an der Havel

Brandenburg an der Havel, den 15. November 2023

Beschluss Nr. 226/2023

Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Städtisches Quartier am Platz der Einheit“ in Kirchmöser, Brandenburg an der Havel

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat in ihrer Sitzung am 25.10.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Städtisches Quartier am Platz der Einheit“ in Kirchmöser gefasst.
2. Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von 10,4 ha umfasst Flächen nördlich und südlich der Uferstraße sowie nordöstlich der Bahnhofstraße (vgl. Kartenausschnitt). Innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplans „Städtisches Quartier am Platz der Einheit“ befinden sich die Flurstücke 2/47 (tlw.), 68, 136, 137, 138, 140 (tlw.) sowie 206 der Flur 141 und die Flurstücke 88 (tlw.) und 90 der Flur 142 in der Gemarkung Brandenburg.
3. Der Bebauungsplan wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Normalverfahren unter Erarbeitung eines Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt nördlich der Uferstraße eine gemischte Baufläche dar, südlich der Uferstraße ist Wohnbaufläche dargestellt. Dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wird entsprochen, eine Änderung des FNP ist nicht erforderlich.
4. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein attraktives, urbanes Wohnquartier
 - Revitalisierung der Brachflächen
 - klimagerechter und energiesparender Städtebau
 - Schaffung von lärmverträglichen Pufferzonen zu den nördlich und östlich angrenzenden gewerblich-industriell genutzten Flächen
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung erfolgt nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung.

in Vertretung
gez. Michael Müller
Bürgermeister

* * *

**Wasser- und Abwasserzweckverband Emster
- Der Verbandsvorsteher -**

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung 01/2023 TOP 6 über die Erstellung des geprüften Jahresabschlusses 2022 und die Entlastung des Verbandsvorstehers des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster

Gemäß § 33 Abs. 3 EigV wird der Beschluss zu TOP 6 der Verbandsversammlung 01/2023 vom 05.10.2023 über die Erstellung des geprüften Jahresabschlusses 2022 und die Entlastung des Verbandsvorstehers bekannt gemacht.

Der geprüfte Jahresabschluss 2022 liegt ab dem 04.12.2023 bis zum 14.12.2023 zur Einsichtnahme für jeden Bürger in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Emster, OT Jeserig, Potsdamer Landstr. 49 b, 14550 Groß Kreutz (Havel) aus.

gez. Reth Kalsow
Verbandsvorsteher

Groß Kreutz (Havel), den 23.10.2023

- - - - -

**Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse
im November/Dezember 2023**

Stand: 26.04.2024

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Do., 30.11.2023	Jugendhilfeausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mo., 04.12.2023	Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit und Senioren	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 04.12.2023	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Petitionen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 05.12.2023	Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und kommunale Zusammenarbeit	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 06.12.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 07.12.2023	Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport	Gotisches Haus, EG Beratungsraum, Johanniskirchplatz 4, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 07.12.2023	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mo., 11.12.2023	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 12.12.2023	Unterausschuss Jugendhilfeplanung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Wiener Straße 1, Beratungsraum 421 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Do., 14.12.2023	Unterausschuss Finanzen	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Wiener Straße 1, Beratungsraum 421 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 20.12.2023	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen sind im Internet unter www.stadt-brandenburg.de in der Rubrik „Rathaus“ / „Stadtverordnetenversammlung“ / „Termine + Vorlagen“ einzusehen.